

## **Satzung des Kultur- und Heimatvereins Haldorf**

Der Verein führt den Namen KULTUR-UND HEIMATEREIN HALDORF und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz – e. V. -.

Er hat seinen Sitz in Edermünde-Haldorf.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.“

Tritt im Besonderen ein für

- a.) Förderung und Pflege des Heimatgedankens und der geschichtlichen Vergangenheit sowie der natürlichen und landschaftsverbundenen Umwelt
- b.) Mit einbezogen werden sollen in diese Aufgaben die heimische Mundart, Sagen, Erzählungen und Überlieferungen von Kulturgütern aus unserer Region und insbesondere auch aus den ehemaligen Heimatgebieten der Vertriebenen.
- c.) Verschönerungen und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Anlegung und Markierung von Wanderwegen und Ausbau von Schutzhütten, Ruheplätzen und Durchführung von Wanderungen und Abhaltung von Vorträgen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können geschäftsfähige, natürliche oder juristische Personen werden, deren Beitritts-erklärung vom Vorstand genehmigt wird. Gegen abweisende Beschlüsse ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Der Austritt aus dem Verein, welcher schriftlich drei Monate vor Jahresschluss zu erklären ist, steht nach Zahlung der Beiträge jederzeit frei. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch den Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitgliederbeiträge**

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben. Über eine Änderung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus können zur Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages von Mitgliedern,

Sympathisanten des Vereins sowie öffentliche Körperschaften Spenden erbracht werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a.) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- b.) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
- c.) sich in allen Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a.) den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen
- b.) die Vereinsbeiträge termingerecht zu zahlen und
- c.) das Vereinsvermögen schonend und pfleglich zu behandeln.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

In jedem Jahr soll eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Daneben können aus besonderem Anlass weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, insbesondere dann, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt.

Zu den Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Edermünde „Neues aus Edermünde“ unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ab Erscheinungsdatum eingeladen. Daneben kann eine schriftliche Einladung erfolgen.

### **§ 9 Rechte der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat

1. über die Tagesordnung zu beschließen
2. den Geschäfts- und Kassenbericht entgegenzunehmen und zu genehmigen
3. die Satzung und Satzungsänderung zu beschließen
4. die Mitgliedsbeiträge (§ 4) festzusetzen
5. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
6. die Wahl des Vorstandes und
7. die Wahl von 3 Rechnungsprüfern vorzunehmen sowie
8. über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Zweckbestimmung zu beschließen.

### **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind stets ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlungsbeschlüsse sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 11 Der Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins führt im Sinne seiner Aufgabenstellung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der geschäftsführende Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. einem 1. u. 2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer, zugleich Geschäftsführer
4. dem Rechnungsführer
5. zum erweiterten Vorstand gehören bis zu 5 (fünf) Beisitzer
6. die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen Frauen sein.

Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde wird das Recht eingeräumt, einen Vertreter aus dem Ortsteil Haldorf in den erweiterten Vorstand zu entsenden. Während der Wahlzeit ausscheidende Vorstandsmitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl zu ersetzen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und bei seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung des stell. Vorsitzende. Die Verhinderung braucht Personen oder Stellen gegenüber nicht begründet zu werden.

### **§ 12 Wahlzeit des Vorstandes**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt; er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

### **§ 13 Beschlüsse des Vorstandes**

Bei der Beschlussfassung durch den Vorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Gültigkeit eines Beschlusses auf Ausschluss eines Mitgliedes bedingt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt in der Jahreshauptversammlung 2 (zwei) Rechnungsprüfer. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung zu Beschlussfassung Bericht. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Zur Abänderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Andernfalls entscheidet eine innerhalb von 4 (vier) Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung in der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder.

### **§ 16 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für soziale steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins sind zunächst dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach Bestätigung der steuerlichen Unbedenklichkeit ausgeführt werden.